



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2016
SWD(2016) 471 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments

über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005

{COM(2016) 825 final}
{SWD(2016) 470 final}

Zusammenfassung

Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden

A. Handlungsbedarf

Warum? Um welche Problematik geht es?

Eine Bewertung der derzeitigen Verordnung hat gezeigt, dass diese überarbeitet werden muss, um der Entwicklung der internationalen Normen, dem EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den im Aktionsplan gegen Terrorismusfinanzierung von 2016 aufgeführten Prioritäten der Kommission Rechnung zu tragen.

Jedes Jahr werden im Rahmen der Barmittelüberwachung 100 000 Anmeldungen von Personen vorgelegt, die bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr mit sich führen; insgesamt beläuft sich der angemeldete Betrag auf 60-70 Mrd. EUR.

Vier zentrale Probleme wurden festgestellt:

1. Schmuggel von Barmitteln in Post- und Frachtsendungen;
2. Unzulänglichkeiten beim Informationsaustausch zwischen den Behörden;
3. Verwendung anderer hochliquider Wertaufbewahrungsmittel wie Gold zur Umgehung der Anmeldpflicht;
4. die Tatsache, dass die zuständigen Behörden bei Beträgen unter 10 000 EUR, für die Hinweise auf eine kriminelle Tätigkeit vorliegen, nicht tätig werden können.

Überdies werden drei weniger gravierende Probleme in der Folgenabschätzung analysiert bzw. erörtert.

Werden keine Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen, werden internationale Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Die am stärksten betroffenen Interessenträger sind Bürgerinnen und Bürger, Behörden und Unternehmen, die die Leidtragenden der Umleitung von Barmitteln im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Der Vorschlag zielt auf Erhalt und Förderung einer sicheren, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit innerhalb des Binnenmarkts ab. Dies soll erreicht werden, indem

1. der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften auf alle Möglichkeiten des Verbringens von Barmitteln ausgedehnt und damit eine wirksame Überwachung von per Fracht oder Post versandten Barmitteln ermöglicht wird;
2. die Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch in Bezug auf die Daten der Barmittelüberwachung zwischen den zuständigen Behörden in der EU verbessert werden;
3. ein verhältnismäßiger Ansatz zur Bekämpfung von Umgehungsstrategien entwickelt wird, in deren Rahmen Gold anstelle von Barmitteln verwendet wird;
4. den zuständigen Behörden ermöglicht wird, bei Beträgen unter dem Schwellenwert tätig zu werden, wenn Hinweise auf kriminelle Tätigkeiten vorliegen.

Was ist der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Das Problem von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Schmuggel von Barmitteln macht nicht an nationalen Grenzen Halt. In Anbetracht der Grundsätze des Binnenmarktes und der damit zusammenhängenden Binnenmarktfreiheiten muss die Antwort auf diese Herausforderungen in einem Maße harmonisiert sein, das durch nationale Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Politikoptionen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?

Die Beibehaltung des Status quo wurde für alle Optionen erwogen, aber nur in einer begrenzten Zahl von Fällen berücksichtigt. Den festgestellten Problemen soll durch eine Kombination aus gesetzgeberischen und sonstigen Optionen (auf EU-Ebene) begegnet werden. Den vier zentralen Problemen wird durch einen gesetzgeberischen Ansatz auf EU-Ebene und den drei weniger gravierenden Problemen durch eine Kombination aus unverbindlichen Vorgaben und EU-Rechtsvorschriften entgegengetreten.

Wer unterstützt welche Option?

Es wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt und über verschiedene Fragebögen, die den zuständigen Behörden und den nationalen Sachverständigen der Arbeitsgruppe „Überwachung von Barmitteln“ vorgelegt wurden, Rückmeldungen eingeholt. Da die Stellungnahmen je nach Problemkomplex heterogen waren, kann kein prägnanter Überblick gegeben werden. Den Stellungnahmen wurde jedoch bei der Auswahl der Optionen

Rechnung getragen.
C. Auswirkungen der bevorzugten Option
Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?
<p>Wird die Überwachung auf per Fracht und Post versandte Barmittel ausgeweitet und den Behörden ermöglicht, bei Vorliegen von Hinweisen auf kriminelle Tätigkeiten Beträge unter dem Schwellenwert einzubehalten, wäre damit eine explizite und vollständige Übereinstimmung mit den internationalen Normen und Standards für bewährte Verfahren sichergestellt. Ergänzt wird dies durch bessere Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Behörden, während gleichzeitig der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden gering bleibt.</p> <p>Mit der Ausweitung der Definition des Begriffs „Barmittel“ auf Gold und bestimmte Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis und der Auswahl eines Verfahrens, bei dem die konstitutiven Elemente je nach Trends und technologischem Wandel flexibel geändert werden können, wird den jüngsten Entwicklungen, auf die die zuständigen Behörden hingewiesen haben, Rechnung getragen und deutlich gemacht, wie entschlossen die EU ist, die Fluchtrouten für den Werttransfer zu versperren. Die genannten Maßnahmen sind zudem die praktische Umsetzung der Aktionspunkte, die im Aktionsplan der Kommission gegen Terrorismusfinanzierung aufgezählt wurden, und stärken den EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie tragen zu einer harmonischen Entwicklung des Binnenmarkts und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen bei. Mit den Optionen, die für Sanktionen bei Nichtanmeldung, den je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Umfang der Umsetzung und die Bereitstellung von Informationen für Interessenträger vorgeschlagen werden, wird ein gemeinsamer Ansatz angestrebt und zugleich dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen.</p>
Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?
Es ist mit keinen nennenswerten nachteiligen Auswirkungen im Sinne von (wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen) Kosten für die Interessenträger (siehe für Unternehmen den nachstehenden Punkt) zu rechnen.
Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?
<p>Die Maßnahmen betreffen Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr, die entweder von Personen oder per Post oder Fracht über die EU-Außengrenzen verbracht werden. Unternehmen bedienen sich dieser Art des Verbringens nur sehr selten. Derzeit ist eine natürliche Person, die Barmittel mit sich führt, zur Anmeldung dieser Barmittel verpflichtet. Die Erfahrung zeigt, dass sich Berufskuriere, die Barmittel mit sich führen, ihrer Pflichten bewusst sind und sie weitgehend einhalten. Die neue Offenlegungspflicht für Barmittelsendungen per Post oder Fracht ist so konzipiert, dass sie den Behörden ermöglicht, Kontrollen durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Unterlagen zu verlangen. Eine systematische Anmeldepflicht gibt es nicht, und die Behörden können nach eigenem Ermessen handeln (z. B. bei Sendungen zwischen Banken). Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art des Verbringens und des vorgeschlagenen Ansatzes dürften die Auswirkungen auf Berufskuriere minimal bleiben. Mit besonderen Auswirkungen auf KMU oder Kleinstunternehmen ist nicht zu rechnen.</p>
Wird es nennenswerte Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?
Mit nennenswerten Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden ist nicht zu rechnen. Für einige der zusätzlichen Kontrollmaßnahmen wird Personal bereitgestellt werden müssen, doch insgesamt ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario zu rechnen. Die Kosten des Systems zur Informationsübermittlung zwischen den Behörden sind von der gewählten Option abhängig – die noch zu bestimmen ist –, dürften jedoch ebenfalls nicht nennenswert sein.
Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?
Im Hinblick auf die Grundrechte und personenbezogene Daten ist festzustellen, dass mehr Informationen erhoben werden als im Rahmen des gegenwärtigen Systems. Diese Informationen werden den zentralen Meldestellen übermittelt, die in Bezug auf die Verwendung und Weitergabe strengen Kontrollen unterliegen, sowie zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht. Im Gegenzug ist zu berücksichtigen, dass zum Schutz der Gesellschaft so gehandelt werden muss; die Auswirkungen können durch die Technologie, die für den Datenaustausch zwischen den Behörden verwendet wird, abgedeckt werden.
D. Folgemaßnahmen
Wann wird die Strategie überprüft?
Die neue Verordnung wird erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle fünf Jahre überprüft. Die Bewertung erfolgt in Form eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat.

